

21.04.2020

Liebe Eltern,

gestern hat uns das Kultusministerium Baden-Württemberg über die Erweiterung der Notbetreuung ab dem 27. April 2020 informiert.

Daher wird ab diesem Zeitpunkt die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen ausgeweitet.

Neu ist, dass **nicht nur** Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur arbeiten Anspruch auf Notbetreuung haben. Sondern auch Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte oder die / der Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung **präsenzpflichtigen** Arbeitsplatz wahrnehmen und von ihrem Arbeitgeber als **unabkömmlich** gelten.

- Die Eltern müssen eine **Bescheinigung** von ihrem Arbeitgeber vorlegen
- sowie **bestätigen**, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
- Bei selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit genügt eine Eigenbestätigung.

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird die Notgruppenbetreuung nur einen begrenzten Personenkreis umfassen. Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der genehmigten Gruppengröße.

**Wir weisen Sie darauf hin, dass im Kindergarten und vor allem in der Krippe der vorgegebene Abstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann.**

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtungen nicht ausreichen, um für alle Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, haben die Kinder **Vorrang**,

- bei denen ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur arbeitet und unabkömmlich ist
- Kinder, deren Kindeswohl (festgestellt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe) gefährdet ist, sowie
- Kinder, die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtungen nicht ausreichen, entscheidet die **Gemeinde** nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

**Kritische Infrastruktur** im Sinne der Rechtsverordnung sind insbesondere

- 1.** die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- 2.** die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 3.** die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
- 4.** Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhkömmlich gestellt werden,
- 5.** Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARSCoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
- 6.** Rundfunk und Presse,
- 7.** Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
- 8.** die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
- 9.** das Bestattungswesen.
- 10.** Das Kultusministerium kann über die in Absatz 8 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

Die Notbetreuung findet im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung statt.

Erkrankte Kinder können nicht an der Notbetreuung teilnehmen. Um einen bestmöglichen Schutz aufzubauen, werden wir täglich beim Ankommen die Temperatur der Kinder mit einem Fieberthermometer messen (Infrarotmessung, berührungslos an der Stirn). Ab einer Temperatur von über 37,5 Grad können die Kinder nicht betreut werden.

Sofern Ihr Kind erkrankt ist und nicht an der Notbetreuung teilnehmen kann, so teilen Sie dies dem Kindergarten telefonisch oder per Mail morgens vor Betreuungsbeginn mit.

Die **Schutz- und Hygienehinweise zum Infektionsschutz** sind anzuwenden. Zur Verwendung von Mund- und Nasenschutz gibt es keine gesetzliche Verpflichtung, gegen die Verwendung von Masken spricht nichts.

Im Rahmen der Notbetreuung können wir leider kein warmes Mittagessen über Apetito anbieten. Bitte geben Sie Ihrem Kind daher ausreichend Vesper mit.

Über die Teilnahme von Kindern mit Vorerkrankungen entscheiden die Erziehungsberechtigten.

In der Anlage finden Sie den Fragebogen zur Anmeldung. Bitte teilen Sie uns Ihren Bedarf bis **Freitag, den 24.04.2020 um 10 Uhr per Email an [uhland-kiga@ingersheim.org](mailto:uhland-kiga@ingersheim.org)** mit.

Über die Aufnahme in die Notbetreuung werden wir Sie bis spätestens Freitag, den 24.04.2020 informieren.

Wir bitten alle Eltern, deren Kind schon in einer Notgruppe betreut wird, ihr Kind erneut anzumelden und den Anmeldebogen auszufüllen. Dies gilt ebenfalls, wenn Sie erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Notbetreuung benötigen.

Weitere Fragen richten Sie bitte per Email an die oben genannte Adresse.

Gemeinsam schaffen wir es!

Dies ist ein weiterer Schritt in Richtung Normalität. Dennoch müssen wir uns langsam vorantasten und nichts überstürzen. Wir sind noch nicht am Ziel, aber ein kleines Stückchen bereits weiter.

Machen Sie es gut.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Godel



Susanne Klein

**Fragebogen zur Anmeldung zur Notbetreuung ab dem 27.4.2020 (bitte gut leserlich ausfüllen)**

**Name des Kindes** (Vor-und Zuname)

\_\_\_\_\_

**Erziehungsberechtigte oder Alleinerziehende:**

**Mutter** (Vor- und Zuname) \_\_\_\_\_

Telefon oder Handynummer: \_\_\_\_\_

Mailadresse: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

**Vater** (Vor- und Zuname) \_\_\_\_\_

Telefon oder Handynummer: \_\_\_\_\_

Mailadresse: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Wir benötigen für unsere Tochter/unseren Sohn/ für meine /unsere Kinder die Notbetreuung **ab dem 27.04.2020**

An folgenden Tagen, von - bis

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Wir benötigen auch die Betreuung in den Pfingstferien

An folgenden Tagen, von - bis

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Anlage:** Bestätigung der/s Arbeitgebers

Zudem bestätige/n ich/wir, dass wir für unsere Tochter / unseren Sohn / unsere Kinder keine anderweitige oder familiäre Betreuung haben.

Ingersheim, den \_\_\_\_\_

Unterschrift beider Erziehungsberechtigter oder Alleinerziehende